

**Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und
Kirmesveranstaltungen sowie über die Regelung der Durchführung in der
Gemeinde Hellenthal vom 27.09.1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV. NW. S. 214) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 27.09.1993 folgende Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen im Bereich der Gemeinde Hellenthal beschlossen:

§ 1¹

Für die Überlassung eines Standplatzes auf gemeindeeigenen Flächen anlässlich einer Markt- oder Kirmesveranstaltung im Gemeindegebiet Hellenthal erhebt die Gemeinde Hellenthal folgende Standgelder:

Je angefangener laufender Meter der längsten Seite oder je angefangener Meter des Durchmessers

	<u>1 Tag</u>	<u>max. 4 Tage</u>
I. Fahrgeschäfte		
1. Familienfahrgeschäfte		
a) Rundfahrgeschäfte mit 40 Sitzplätzen und mehr)	
b) Rundfahrgeschäfte mit weniger als 40 Sitzplätzen)	
c) Autoselbstfahrer) 2,50 €	3,50 €
d) übrige Geschäfte, z.B. Schaukel)	
2. Kinderfahrgeschäfte		
a) Karussells und ähnliche Einrichtungen mit 40 Sitzplätzen und mehr)	
b) Karussells und ähnliche Einrichtungen mit weniger als 40 Sitzplätzen) 2,00 €	3,00 €
c) übrige Geschäfte, z.B. Schaukel)	

II. Stände

1. Spiele

a) Verlosung)		
b) Automatenspiel)		
c) Drehräder, Fadenziehen, Angelspielen, Ringwerfen, Ballwerfen, Boccia, u.a.)	2,00 €	3,00 €,
)	mindest.	13,00 €
d) Schießstände)		

2. Verkaufsstände

a) Spiel- und Süßwaren)		
b) Obst, Textilwaren usw.)		
c) Imbiss)	2,50 €	3,50 €,
d) Eis)	mindestens jedoch	
e) Getränke)	10,00 €	20,00 €
f) Fotografieren, Wanderverkauf, Luftballons u.a.)		

III. Automaten

a) Kraftmesser, Spiele etc.)		
b) elektronische Spielautomaten, (außer Greiferautomaten))	2,00 €	2,50 €

IV. Sonstiges

			<u>für alle Tage</u>
			<u>max. 4 Tage</u>
			- frei -
a) Zelte	bis 50 qm)	
	bis 500 qm)	
	höchstens 230,00 €)	
	ab 500 qm)	0,50 € / qm
	höchstens 330,00 €)	
b) Bier-/Weinpavillon			pausch. 15,00 €.“

Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Veranstalter ein in der Gemeinde Hellenthal ansässiger Verein bzw. ein Vereinskartell, eine Pfarrgemeinde oder eine Dorfgemeinschaft ist und die an den Veranstaltungen erzielten Überschüsse nur zu Vereinszwecken des Veranstalters bestimmt werden. Der veranstaltende Verein hat schriftlich zu erklären, dass die Veranstaltung in Eigenregie durchgeführt wird.

§ 2

Die Regelungen über Zeit und Dauer für Märkte richten sich nach den §§ 69 ff. der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die in § 1 festgesetzten Gebühren enthalten die nach dem Umsatzsteuergesetz in dessen jeweils geltenden Fassungen zu erhebende Mehrwertsteuer.

§ 4

- (1) Macht der Benutzer von dem ihm zugewiesenen Standplatz in den in § 1 genannten Fällen keinen, nur zeit- oder teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (2) Das Benutzungsrecht kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Der Benutzer kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung gegenüber der Verwaltung aufrechnen.

§ 5

Die Gebühren sind bei Zuteilung der Standplätze fällig und bei Platzeinweisung an den Gemeindedirektor - Ordnungsamt – oder bei der von dieser benannten Stelle zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner sind die Inhaber der festen und beweglichen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte, für die ein Standplatz zugeteilt wird. Gemeinsame Inhaber und Verkäufer haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 beigetrieben.

§ 8

Die Inhaber bzw. deren Beauftragte, denen ein Stellplatz zugewiesen wurde, haben denselben nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Evtl. notwendig werdende Reinigungsarbeiten werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Für den Fall, daß der alleinige Verursacher nicht ermittelt werden kann, haften die Schausteller als Gesamtschuldner. Die Kosten werden gemäß der Größe der Standgeldberechnung aufgeteilt.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Markt- und Kirmesveranstaltungen in der Gemeinde Hellenthal vom 17. September 1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 27. September 1993

gez.: Dr. Armin Haas
Bürgermeister